



KSL.NRW

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben
Für Menschen mit Sinnesbehinderung



INFOBROSCHÜRE über das **Merkzeichen „TBI“** für Menschen mit Hörsehbehinderung / Taubblindheit



KSL.NRW
Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben
Für Menschen mit Sinnesbehinderung

Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Deutsche Gesellschaft
für Taubblindheit**

DBSV



Deutscher Blinden- und
Sehbehindertenverband e. V.



Kompetenzzentrum
für Gebärdensprache
und Gestik

**RWTH AACHEN
UNIVERSITY**

INFOBROSCHÜRE über das **Merkzeichen „TBI“** für Menschen mit Hörsehbehinderung / Taubblindheit

Impressum

Herausgeber

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben
für Menschen mit Sinnesbehinderung
Hollestraße 1g
45127 Essen

In Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für
Taubblindheit (DGfT) und dem Deutschen Blinden- und
Sehbehindertenverband (DBSV).

Redaktionsleitung

Melanie Wegerhoff (KSL-MSi-NRW)

Texte

Hildegard Bruns und Irmgard Reichstein (DGfT),
Reiner Delgado (DBSV), Melanie Wegerhoff und
Daria Celle-Küchenmeister (KSL-MSi-NRW)

Drehbuch und Gebärdensprachdarstellerin

Kirsten Zäh (SignGes)

Videoschnitt

Kirsten Zäh (SignGes)

Grafik und Layout

Christian Schönrank (SignGes)

Stand 02/2020. Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben
ohne Gewähr.

Nachdrucke, ganz oder auszugsweise, nur mit vorheriger
schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

Inhalt der Infobroschüre

	Seite
1. Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG)	6
2. Merkzeichen TBI	7
3. Wer kann das Merkzeichen bekommen?	8
4. Warum sollte ich das Merkzeichen TBI beantragen?	9
5. Wie kann ich das Merkzeichen TBI beantragen?	10
6. Musterbrief für den Arztbesuch	12
7. Muster für einen formlosen Antrag an das Versorgungsamt..	14
8. Informationen über Verbesserungen von Einkommens- und Vermögensgrenzen in zwei Stufen	16
9. Quellen und Links zu mehr Informationen	19

Hinweis

Neben den einzelnen Kapiteln finden Sie jeweils einen QR-Code. Dieser beinhaltet den Link zu einem Video des Kapitels in deutscher Gebärdensprache (DGS).

Den QR-Code für das DGS-Video zur ganzen Infobroschüre finden Sie auf der Rückseite.



1. Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Es enthält viele Änderungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten. Für taubblinde Menschen sind die folgenden Punkte besonders wichtig:

- Taubblindheit wird im BTHG als Behinderung eigener Art anerkannt. Durch eine Änderung in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) Art. 18 Abs. 3 G v. 23.12.2016 wird das neue Merkzeichen TBI für „taubblind“ im Schwerbehindertenausweis eingeführt.
- Seit dem 01.01.2017 gibt es höhere Einkommens- und Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe. Man darf mehr Geld verdienen und mehr Vermögen haben. Seit 2020 gibt es zusätzlich weitere positive Veränderungen bei den Antragsbedingungen für die Eingliederungshilfe. Genaueres hierzu siehe Seite 16 (Informationen über Verbesserungen von Einkommens- und Vermögensgrenzen in zwei Stufen).
- Gebärdensprachdolmetscher können weiterhin über die Eingliederungshilfe für einen „besonderen Anlass“, zum Beispiel für eine wichtige Familienfeier finanziert werden. Neu ist, dass taktiler Dolmetschen jetzt auch berücksichtigt wird. Dies erleichtert es, Lormdolmetscher oder Dolmetscher für taktiler Gebärden zu beantragen.
- Persönliche Assistenz wurde ab dem 01.01.2018 als Leistung der Eingliederungshilfe eingeführt. Die Taubblindenassistenz gehört seitdem auch dazu.

2. Merkzeichen TBI



Das Merkzeichen TBI für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis ist mit der Veröffentlichung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 30.12.2016 in Kraft getreten.

Das Merkzeichen TBI können Sie beim Amt, das Ihren Schwerbehindertenausweis ausgestellt hat, beantragen.

Es gibt weiterhin die Merkzeichen BI und Gl. Wer blind oder gehörlos ist, bekommt oder behält das jeweilige Merkzeichen.

Wichtig

Nachteilsausgleiche oder Leistungen wie Assistenz, Rehabilitation oder Hilfsmittel sind noch nicht mit dem Merkzeichen TBI verbunden.

Wer blind und gehörlos ist, bekommt oder behält beide Merkzeichen. Das Merkzeichen TBI gibt es zusätzlich zu den Merkzeichen BI und Gl.

Wer das Merkzeichen BI hat, bekommt Blindengeld. Gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen Gl bekommen Gehörlosengeld, wenn es im jeweiligen Bundesland Gehörlosengeld gibt.

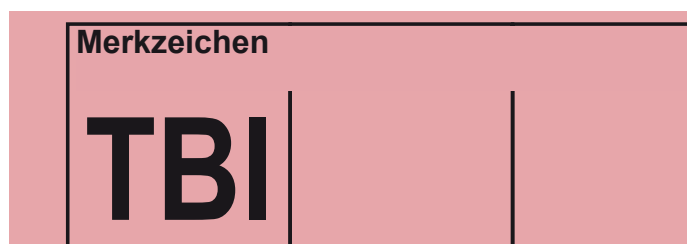


Abb.: Das Merkzeichen „TBI“ im Schwerbehindertenausweis



3. Wer kann das Merkzeichen bekommen?

Das Merkzeichen TBl bekommen taubblinde Menschen, wenn sie nur aufgrund der Höreinschränkung mindestens einen GdB (Grad der Behinderung) von 70 haben und **zugleich** aufgrund der Seheinschränkung mindestens einen GdB von 100 haben.

Das bedeutet:

Wer eine „an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit“ hat, hat aufgrund der Höreinschränkung mindestens 70 GdB. Man ist an Taubheit grenzend schwerhörig, wenn man auf beiden Ohren einen Hörverlust von 80 – 95% hat. Wer taub ist (GdB von 100 und Hörverlust von 95 – 100%), erfüllt ebenfalls die Voraussetzungen für das Merkzeichen Gl.

Wer eine hochgradige Sehbehinderung hat, hat einen GdB von 100. Hochgradig sehbehindert ist man mit einer Sehschärfe von 0,05 (man kann auch sagen: 1/20 oder 5%). Ab einer Sehschärfe von 0,02 ist man blind. Auch andere Seheinschränkungen, zum Beispiel Gesichtsfeldeinschränkung oder Nachtblindheit können angerechnet werden.

Werden all diese Bedingungen zusammen erfüllt, hat man das Recht auf das Merkzeichen TBl.

4. Warum sollte ich das Merkzeichen TBl beantragen?



- ✓ Das Merkzeichen kann helfen, Behörden deutlich zu zeigen, dass man wirklich taubblind ist und taubblinden-spezifischen Bedarf/Anspruch hat, wie zum Beispiel bei der Beantragung
 - einer qualifizierten Taubblindenassistenz
 - von passenden Hilfsmitteln, zum Beispiel Braillezeile oder Vibrationssignalanlage
 - der Befreiung von Rundfunkbeiträgen
 - von Rehabilitationsunterricht, zum Beispiel Orientierung- und Mobilitätskurse für Usher-Betroffene
- ✓ Vielleicht wird es in der Zukunft noch weitere Leistungen (Nachteilsausgleiche) geben. Dann kann man sie leichter in Anspruch nehmen.
- ✓ Es ist wichtig, dass die Behörden wissen, wie viele Taubblinde es gibt, um zukünftig allen Betroffenen Leistungen bieten zu können.



5. Wie kann ich das Merkzeichen TBI beantragen?

Um das Merkzeichen TBI zu bekommen, müssen Sie einen Antrag an das Amt stellen, das Ihren Schwerbehindertenausweis ausgestellt hat. Beim Amt wird die Behinderung (neu) festgestellt und ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Welches Amt für die Feststellung und Ausstellung zuständig ist, ist in jedem Bundesland anders. Es ist jeweils die Behörde, die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes verantwortlich ist. In vielen Bundesländern heißt sie Versorgungsamt; aber in Nordrhein-Westfalen sind es die Stadt- oder Kreisverwaltungen.

Beim Versorgungsamt beantragen Sie:

- die Anerkennung der Behinderung
- den Schwerbehindertenausweis
- Änderungen in der Einstufung der Behinderung
- das Merkzeichen TBI

Wenn Sie schon einen Schwerbehindertenausweis mit GI und BI haben, können Sie einen Antrag auf die Ergänzung mit dem Merkzeichen TBI stellen. Sie können gerne dafür das Schreiben von Seite 14 übernehmen. Bitte ergänzen Sie das formlose Schreiben mit Ihren eigenen Angaben. Das Versorgungsamt wird Ihre Behinderung (neu) feststellen und in Ihrem Schwerbehindertenausweis das neue Merkzeichen eintragen.

Wenn Sie noch keinen Schwerbehindertenausweis haben, oder die Merkzeichen Gl und BI nicht darin sind, vereinbaren Sie bitte einen Termin bei Ihrem HNO-Arzt (Hals-Nasen-Ohren) und Augenarzt. Sie können den Ärzten den Musterbrief von Seite 12 geben, dass Sie der Definition nach taubblind sind und eine ärztliche Bescheinigung für eine Beantragung des Merkzeichens TBI brauchen. Wenn Sie bereits eines der Merkzeichen BI oder Gl haben, brauchen Sie entweder nur zu dem Augen- oder HNO-Arzt zu gehen um die zusätzliche Behinderung feststellen zu lassen. Sobald Sie die Bescheinigung vom Arzt haben, können Sie einen Antrag an das Versorgungsamt stellen. Auf Seite 14 finden Sie einen formlosen Antrag für das Versorgungsamt.

Wer kann mich bei Fragen unterstützen?

Sollten Sie für eine Beantragung des Merkzeichens Fragen, Schwierigkeiten oder ein Ablehnungsbescheid erhalten haben, können Sie sich an folgende Fachstellen wenden:

Kompetenzzentrum für Menschen mit Sinnesbehinderung NRW

Telefon: 0201 125 167 00

E-Mail: info@ksl-msi-nrw.de

Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit

EUTB-Beratungsstelle

E-Mail: eutb@gesellschaft-taubblindheit.de

Telefon: 0201 248 68 11-41

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

Ansprechpartner: Reiner Delgado

E-Mail: r.delgado@dbsv.org

Telefon: 030 28 53 87-240



6. Musterbrief für den Arztbesuch

An den behandelnden Arzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat 2017 ein neues Merkzeichen für taubblinde Menschen eingeführt. Mit dem Merkzeichen TBI können taubblinde Menschen ihren besonderen Bedarf an Unterstützung belegen.

Taubblinde Menschen haben in fast allen Lebensbereichen einen Assistenz-, Hilfsmittel- und Förderbedarf, der sich von dem der blinden und gehörlosen Menschen wesentlich unterscheidet. Das Merkzeichen TBI kann es den Betroffenen erleichtern, die Besonderheit ihrer Behinderung nachzuweisen und einen spezifischen Bedarf abzugrenzen, wie z. B. bei der Gewährung spezifischer Dolmetschleistungen, der Hilfsmittelversorgung oder der Finanzierung ambulanter bzw. stationärer Betreuung.

Ich, **Herr / Frau Vorname Name**, geb.am **xx.xx.xxxx**, wohnhaft in **xxxxxx** habe eine Einschränkung des Hörens und des Sehens und benötige zur Beantragung des Merkzeichens TBI im Schwerbehindertenausweis eine ärztliche Bescheinigung für das Versorgungsamt, in der belegt wird, dass die eigenständige Behinderungsart **Taubblindheit** auf mich zutrifft:

Im Schwerbehindertenausweis ist das Merkzeichen „TBI“ für „taubblind“ einzutragen, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein

Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.

Ich brauche also einen Befund darüber, dass

- mein Hörverlust auf beiden Ohren bei mindestens 80% liegt bzw.
- mein Visus bei unter 0,05 liegt und/oder eine entsprechende Gesichtsfeldeinschränkung und/oder Nachtblindheit vorliegt.

Für die Beurteilung der Hör- und Sehbehinderung wird auf die **Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008** verwiesen:

- Teil A: Allgemeine Grundsätze zur Bemessung von Grad der Schädigung (GdS) für die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Teil D: Merkzeichen

Für die Beurteilung gemäß der VersMedV sollte die Untersuchung aktuell sein.

Ich bitte Sie aus Ihrer (fach-) ärztlichen Sicht zu prüfen, ob ich die oben genannten Kriterien erfülle. Für die Bearbeitung meines Anliegens bedanke ich mich und freue mich über eine Befürwortung Ihrerseits.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Unterschrift



7. Muster für einen formlosen Antrag an das Versorgungsamt

Vorname Nachname

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Name der Behörde bzw. des Amtes

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Ort, den XX.XX.20XX

Aktenzeichen: (Nummer Ihres Akten- bzw. Geschäftszeichens; ist auf dem Schwerbehindertenausweis zu finden)

Beantragung der Feststellung von Taubblindheit und Eintrag des Merkzeichens TBI in den Schwerbehindertenausweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Feststellung meiner Schwerbehinderteneigenschaft Taubblindheit und eine Eintragung des Merkzeichens „TBI“ in meinen Schwerbehindertenausweis.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, liegen bei mir folgende Behinderungen vor:

Gehörlosigkeit/Schwerhörigkeit/Blindheit/Sehbehinderung

(bitte löschen, was falsch ist)

Grad der Behinderung: ... GdS/GdB

Vorhandene Merkzeichen: ...

Mit dem Merkzeichen „TBI“ ist meine Behinderung ordnungsgemäß nachweisbar.

Ich hoffe auf eine wohlwollende Prüfung meines Antrages und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihre Unterschrift

Achtung:

- Wenn Sie die Merkzeichen GI und BI haben, reicht ein einfacher Antrag aus.
- Wenn Sie das Merkzeichen GI im Ausweis haben, reicht ein ärztliches Gutachten vom Augenarzt aus.
- Wenn Sie das Merkzeichen BI im Ausweis haben, reicht ein Gutachten vom HNO-Arzt aus.
- Wenn Sie keines der genannten Merkzeichen haben, brauchen Sie beide Gutachten.



8. Informationen über Verbesserungen von Einkommens- und Vermögensgrenzen in zwei Stufen

- ✓ Nur wer wenig Geld verdient oder wenig Vermögen hat, bekommt Leistungen der Eingliederungshilfe. Seit dem 1. Januar 2017 kann man etwas mehr Einkommen und Vermögen haben (siehe unten).
- ✓ Wer mehr Einkommen und Vermögen hat als erlaubt, kann einen Antrag stellen. Er muss dann zwar einen Eigenanteil zahlen, aber weniger als bisher.
- ✓ Ehe- und Lebenspartner/innen werden nicht mehr herangezogen.
- ✓ Insbesondere Taubblindenassistenz kann aus der Eingliederungshilfe bezahlt werden.

Wichtig

Nicht alles Vermögen wird wirklich herangezogen. Man kann zum Beispiel eine Eigentumswohnung haben und private Altersvorsorge machen, wenn sie staatlich gefördert ist. Lassen Sie sich beraten, ob Sie nach den neuen Regeln vielleicht doch Anspruch auf Eingliederungshilfe haben.

2017:

(1. Stufe)

- **Erwerbseinkommen:**

Die bisherigen Regelungen zum Erwerbseinkommen verbesserten sich. Man darf mehr Geld im Monat verdienen. Das hat sich 2020 nochmal erhöht.

- **Barvermögen:**

Der Schonbetrag für Barvermögen von bisher 2.600€ wurde auf 27.600€ erhöht. Man darf jetzt also 27.600€ Vermögen haben und kann trotzdem Leistungen beziehen. Auch der Schonbetrag hat sich 2020 nochmal erhöht.

Seit 2020:

(2. Stufe)

- **Einkommen von Ehe- und Lebenspartner/innen:**

Das Einkommen und Vermögen des/der Ehe- und Lebenspartners/in wird in der Eingliederungshilfe nicht mehr herangezogen.

- **Erwerbseinkommen:**

Die Einkommensgrenze wird in § 135 ff SGB IX neu geregelt. Es zählt nur noch das Bruttoeinkommen des Menschen mit Behinderung, nicht mehr das Familieneinkommen. Wenn man Kinder oder einen Partner mit wenig Einkommen hat, erhöht sich die Grenze.

Die Einkommensgrenze wird jedes Jahr neu festgelegt. Sie orientiert sich an der aktuellen Sozialversicherungsbezugsgröße. 2017 ist diese Sozialversicherungsbezugsgröße in den alten Bundesländern auf monatlich 2.975€ festgesetzt. In den neuen Bundesländern auf monatlich 2.660€.

Ein Beispiel

Ein Rentner in Westdeutschland darf 60% dieses Betrags behalten. Das heißt, wenn er nicht mehr als 1.785€ monatliches Einkommen hat, bekommt er Leistungen der Eingliederungshilfe.

Wenn man über der Grenze liegt, muss man von dem Betrag, der über der jährlichen Grenze liegt, monatlich 2% selbst für seine Leistungen zahlen. Der 2%-Betrag addiert sich im Jahr zu insgesamt 24% Eigenbeteiligung vom Einkommen über der Einkommensgrenze.

Ein Monat = 2% Eigenbeteiligung

Ein Jahr = 12 Monate mal 2% = 24% Eigenbeteiligung insgesamt

In Zukunft schaut die Behörde der Eingliederungshilfe nur in den Einkommenssteuerbescheid, um festzustellen, ob und in welcher Höhe eine Eigenbeteiligung vom Einkommen verlangt wird. Rentner legen ihren Rentenbescheid vor. Bei Minderjährigen gilt das Einkommen der Eltern. Ein Nachweis der Kosten für Wohnen, Heizen und anderes ist nicht mehr notwendig.

- **Barvermögen:**

Der Schonbetrag für Barvermögen wird von 27.600€ noch einmal auf rund 50.000€ erhöht.

9. Quellen und Links zu mehr Informationen



- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (2017): „Taubblindheit ist anerkannt.“ In: taubblind. Zeitschrift für taubblinde u. hörsehbehinderte Menschen, Heft 1, Januar/Februar.

» Zeitschrift beim Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. bestellbar:

Petra Wolff

Tel: 030 28 53 87-220 oder

Fax: 030 28 53 87-200

E-Mail: p.wolff@dbsv.org

- Der Paritätische Gesamtverband et al. (2020): „Übergänge gestalten – gewusst wie! Das neue Bundesteilhabegesetz. Handreichung zur Umsetzung für Leistungserbringer – Schwerpunkt Wohnen.“

» Anhang im Internet abrufbar:

Übergänge gestalten – gewusst wie! Das neue Bundesteilhabegesetz. Handreichung zur Umsetzung für Leistungserbringer – Schwerpunkt Wohnen.

http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabegesetz/doc/20161229_BTHG_Handreichung_Paritaet_Hohage.pdf

Internetlinks:

Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV):

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/schwbaawv/gesamt.pdf>

Link zum Bundesteilhabegesetz:

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/bundesteilhabegesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Liste von Versorgungsämtern in NRW:

http://www.vdk.de/nrw/pages/service-themen/versorgungsaeemter/64304/service_vdk_nrw/versorgungs%C3%A4mter_beratungsstellen

Link zur Tabelle von Sozialversicherungsbezugsgrößen:

<http://www.cecuc.de/bezugsgroesse.html>

Link zur Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008:

<http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/BJNR241200008.html>

Link zum Einkommen und Vermögen – KSL KONKRET #2:

<https://www.ksl-nrw.de/de/service/2126/ksl-konkret-2-einkommen-und-vermoegen>

Notizen:

Die Broschüre als barrierefreies MS Word-Dokument (.docx)



Informationen als Video in Deutscher Gebärdensprache



Kontakt

KSL-MSi-NRW
Kompetenzzentrum Selbst-
bestimmt Leben für Menschen
mit Sinnesbehinderung
Hollestraße 1g
45127 Essen

Telefon 0201 125 167 00
E-Mail info@ksl-msi-nrw.de

ksl-msi-nrw.de